



Antrag

DWS TopRente

1

Informationen nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG)

Ihr Altersvorsorgevermögen in Euro könnte sich in den ersten zehn Jahren wie folgt entwickeln:

DWS TopRente Dynamik, maximaler Ausgabeaufschlag **4,5%** (kann sich jederzeit durch Portfolioumschichtungen ändern)

Laufzeit in Jahren	eingezahlte Beträge in EUR	Wertentwicklung p.a.*			
		2%	4%	6%	8%
1	1.200	1.143	1.155	1.168	1.180
2	2.400	2.309	2.357	2.406	2.455
3	3.600	3.498	3.607	3.718	3.832
4	4.800	4.711	4.906	5.109	5.318
5	6.000	5.948	6.258	6.583	6.924
6	7.200	7.210	7.664	8.146	8.658
7	8.400	8.498	9.126	9.803	10.531
8	9.600	9.810	10.646	11.559	12.554
9	10.800	11.150	12.228	13.420	14.739
10	12.000	12.516	13.872	15.393	17.098

DWS TopRente Balance, maximaler Ausgabeaufschlag **3,5%** (kann sich jederzeit durch Portfolioumschichtungen ändern)

Laufzeit in Jahren	eingezahlte Beträge in EUR	Wertentwicklung p.a.*			
		2%	4%	6%	8%
1	1.200	1.155	1.168	1.180	1.193
2	2.400	2.333	2.382	2.431	2.481
3	3.600	3.535	3.645	3.757	3.872
4	4.800	4.761	4.959	5.163	5.375
5	6.000	6.011	6.325	6.653	6.998
6	7.200	7.287	7.745	8.233	8.750
7	8.400	8.588	9.223	9.907	10.643
8	9.600	9.915	10.759	11.681	12.687
9	10.800	11.268	12.357	13.562	14.895
10	12.000	12.649	14.019	15.556	17.279

*angenommene Wertentwicklung der Fonds

Es handelt sich um fiktive Berechnungsbeispiele gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG). Die hier unterstellten Angaben können in der Praxis anders aussehen, insbesondere erlauben Wertentwicklungen in der Vergangenheit keine Prognose für zukünftige Ergebnisse. Die Berechnung des gebildeten Kapitals kann daher höher oder niedriger ausfallen.

Die Berechnungsbeispiele basieren auf einem regelmäßigen monatlichen Beitrag von 100,- Euro. Ausgabeaufschlag und Verwaltungsvergütung werden bei dem gebildeten Kapital berücksichtigt. Diese Kosten können variieren. Für die Verwaltung der Fondsanteile fallen zusätzlich Depotgebühren von derzeit 15,40 Euro pro angefangenem Kalenderjahr an, das aktuell gültige Preisverzeichnis/Konditionentableau finden Sie auf der Internetseite www.dws.de. Die staatlichen Förderungen in Form einer jährlichen Zulage sowie des eventuell gewährten Sonderabgabenabzuges wurden nicht einkalkuliert. Bei der Übertragung des Altersvorsorgevertrages auf einen anderen Anbieter werden zusätzlich Wechselkosten von derzeit 51,30 Euro berechnet.

Eine Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes ist Voraussetzung der Förderberechtigung für den dort genannten Personenkreis.

Die DWS wird den Anleger einmal im Jahr schriftlich darüber informieren, ob und wie die DWS ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.

Der Altersvorsorgevertrag DWS TopRente ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) am 14.12.2001 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 1253, D-53002 Bonn, mit Wirkung zum 01.01.2002 zertifiziert (Zertifizierungsnummer: 000305) sowie mit Genehmigung der BaFin vom 03.05.2005 nach § 14 Abs. 2 AltZertG umgestellt worden und damit im Rahmen des § 10a und des Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob die DWS TopRente wirtschaftlich tragfähig, die Zusage der DWS Investment GmbH erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Sollten aufgrund gesetzlicher Änderungen des AVmG, des AltZertG oder aufgrund eines Erlasses einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsrichtlinie zur näheren Ausgestaltung des AVmG oder des AltZertG Anpassungen des Vertrages erforderlich werden, kann die DWS insoweit einseitig Änderungen der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge vornehmen.

Besondere Bedingungen für die DWS TopRente

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsschluss

Zwischen dem Anleger und der DWS Investment GmbH (nachfolgend DWS genannt) kommt mit Eröffnung eines Depots bei der DWS für das vom Anleger gewählte DWS TopRente Modell (nachfolgend DWS Depot genannt) ein Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) zu den nachfolgenden Bedingungen zu Stande. Der Altersvorsorgevertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge des Anlegers und unterliegt nach Maßgabe der Vorschriften des Altersvermögensgesetzes bis zu bestimmten Höchstgrenzen der staatlichen Förderung.

2. Ansparphase und Auszahlungsphase

Der Altersvorsorgevertrag gliedert sich in einen Anlageplan zum Erwerb von Fondsanteilen (Ansparphase) und einen Auszahlungsplan für das angesparte Kapital (Auszahlungsphase).

Ansparphase

3. Altersvorsorgebeiträge

Der Anleger verpflichtet sich im Rahmen dieses Altersvorsorgevertrages, in der Ansparphase laufend, mindestens einmal pro Kalenderjahr, Aufwendungen (Altersvorsorgebeiträge) auf das DWS Depot zu erbringen. Einzahlungen können ausschließlich im Rahmen eines Anlageplans während der Ansparphase und nur mittels Lastschriftinzug erfolgen, soweit es sich nicht um staatliche Zulagen bzw. Steuergutschriften oder um eine Kapitalübertragung im Rahmen des Anbieterwechsels handelt. Einzahlungen über die jeweils staatlich geförderte Höchstgrenze hinaus können dabei nur bis 5 Jahre vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase gemäß Nr. 8 dieser Bedingungen erbracht werden. Ist der Anleger bei Abschluss dieses Altersvorsorgevertrages noch minderjährig, endet die Beitragszahlungsverpflichtung für ihn automatisch einen Tag vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. Anlage der Altersvorsorgebeiträge

Die Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) und Steuergutschriften werden gemäß den vorstehenden Angaben in Anteilen an Investmentfonds angelegt. Soweit es sich um ausschüttende Investmentfonds handelt, werden die Ausschüttungsbeträge kostenfrei unverzüglich zum Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds wieder angelegt.

5. Dauer der Ansparphase

Die Ansparphase beginnt mit Aufnahme der Einzahlung von Altersvorsorgebeiträgen durch den Anleger und endet – unbeschadet einer Kündigung des Altersvorsorgevertrages nach Nr. 7.1 – mit Beginn der Auszahlungsphase (Nr. 8).

6. Ruhen des Altersvorsorgevertrages

Der Anleger ist während der Ansparphase (Nr. 5) berechtigt, den Altersvorsorgevertrag ruhen zu lassen. Der Anleger ist verpflichtet, das Ruhen des Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der DWS 10 Tage vor Beginn der Ruhephase anzuzeigen. Eine Zahlungseinstellung ohne vorherige Vertragskündigung führt ebenfalls zum Ruhen des Vertrages. In diesem Fall trägt der Anleger die der DWS hierdurch entstandenen Kosten für Lastschriftretouren.

7. Übertragung

7.1 Der Anleger ist berechtigt, den Altersvorsorgevertrag während der Ansparphase (Nr. 5) durch schriftlichen Auftrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das zu diesem Zeitpunkt gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der DWS oder eines anderen Anbieters von Altersvorsorgeverträgen zu übertragen. Im Fall der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, der DWS das Bestehen des anderen Altersvorsorgevertrages rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist in geeigneter Form nachzuweisen. Im Fall der Kündigung entfällt die Beitragszusage der DWS nach Nr. 9 ohne weiteres.

7.2 Für die Übertragung kann die DWS ein Entgelt verlangen.

7.3 Beabsichtigt der Anleger das bei einem anderen Anbieter im Rahmen eines nach dem AltZertG abgeschlossenen Altersvorsorgevertrages gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag bei der DWS übertragen zu lassen, bedarf die Übertragung der Zustimmung der DWS. Auf das hierbei übertragene Kapital werden keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben.

Auszahlungsphase

8. Beginn der Auszahlungsphase

Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag (Auszahlungsphase) werden von der DWS im Rahmen eines Auszahlungsplans gemäß den vorstehenden Angaben spätestens ab dem 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres (maßgeblich ist die zur Zeit des Vertragsschlusses geltende Rechtslage) erbracht. Der frühestmögliche Beginn der Auszahlungsphase ist der erste Tag des Folgemonats nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Anlegers. Bei Altersvorsorgeverträgen, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen werden, ist der frühestmögliche Beginn der erste Tag des Folgemonats nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Anlegers.

9. Beitragszusage

Die DWS sagt zu, dass dem Anleger zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) zur Verfügung steht.

10. Ausgestaltung der Auszahlungsphase

10.1 Die Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens erfolgt in der Auszahlungsphase (Nr. 8) in Form von monatlichen zugesagten gleich bleibenden oder steigenden Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer unmittelbar anschließenden lebenslangen Teilkapitalverrentung ab dem vollendeten 85. Lebensjahr. Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge als variable Teilraten ist zulässig, soweit die DWS diese nicht zur Erfüllung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen benötigt.

10.2 Im Fall des Abschlusses eines Auszahlungsplans wird ein Teil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase in eine Rentenversicherung eingebracht, die dem Anleger ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan unter Außerachtlassung variabler Teilraten.

10.3 Die Berechnung der Altersvorsorge erfolgt auch bezüglich der Rentenleistungen unabhängig vom Geschlecht des Anlegers.

10.4 Der Anleger kann verlangen, dass die DWS zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 Prozent des in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen an ihn auszahlt.

10.5 Die DWS ist berechtigt, bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenzufassen oder eine Kleinbetragsrente durch eine Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abzufinden. Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieses Betrages werden alle bei der DWS bestehenden Verträge des Anlegers insgesamt berücksichtigt, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

10.6 Zu Beginn der Auszahlungsphase kann das gesamte vorhandene und auf nicht geförderten Beiträgen beruhende Guthaben ganz oder teilweise entnommen oder gemäß dieser Nr. 10 verrentet werden.

Sonstige Bestimmungen

11. Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag

Der Anleger ist während der Ansparphase (Nr. 5) berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der DWS mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende die Auszahlung von bis zu 75 % oder 100 % des geförderten Kapitals für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 92a und § 92b des Einkommensteuergesetzes zu verlangen. Im Fall einer solchen Entnahme von gefördertem Kapital zu eigenen Wohnzwecken verringert sich anteilig die Höhe des Betrages, den die DWS dem Anleger nach Nr. 9 zusagt. Der von der DWS zugesagte Betrag (Nr. 9) verringert sich im gleichen Verhältnis wie sich das gebildete Kapital durch den entnommenen Betrag verringert und berechnet sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Summe Zusage vor Entnahme} - \frac{\text{Summe Zusage vor Entnahme} \times \text{entnommener Betrag}}{\text{gebildetes Kapital}} = \text{Summe Zusage nach Entnahme}$$

12. Abtretungs- und Übertragungsverbot

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus diesem Altersvorsorgevertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

13. Schädliche Verwendung/Kündigung

13.1 Eine schädliche Verwendung liegt vor, falls der Anleger den Altersvorsorgevertrag durch schriftlichen Auftrag vollständig kündigt, ohne das Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen und ohne dass eine Auszahlung von ausschließlich ungefördertem Altersvorsorgevermögen, eine Auszahlung im Rahmen der Auszahlungsphase nach Nr. 10 oder die Voraussetzungen der Nr. 11 (Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag) vorliegen. Die DWS zeigt eine schädliche Verwendung nach Ablauf der Kündigungsfrist der zentralen Zulagenstelle an. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Monatsende. Erst nach Mitteilung der Höhe des Rückzahlungsbetrages der steuerlichen Förderung (nachfolgend „Rückzahlungsbetrag“ genannt) durch die zentrale Zulagenstelle wird die DWS die Verfügung des Anlegers ausführen und den Verkaufserlös abzüglich des Rückzahlungsbetrages zugunsten der zentralen Zulagenstelle an den Anleger auszahlen. Der Verkauf der Anteile erfolgt spätestens zum Rücknahmepreis des dritten Bewertungstages, der dem Eingang der Mitteilung der zentralen Zulagenstelle bei der DWS folgt.

13.2 Eine Teilkündigung des Altersvorsorgevertrages ist nicht zulässig.

13.3 Der Altersvorsorgevertrag endet mit dem Tod des Anlegers.

13.4 Eine ordentliche Kündigung des Altersvorsorgevertrages durch die DWS ist ausgeschlossen.

14. Kosten und Gebühren

14.1 Abschluss- und Vertriebskosten

In Ansatz gebrachte Abschluss- und Vertriebskosten für einen Altersvorsorgevertrag werden über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren in gleichmäßigen Jahresbeiträgen verteilt. Dies gilt nicht, soweit diese Kosten als Vorhundertersatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden (z. B. als Ausgabeaufschlag auf den Ausgabepreis von Fonds). Die DWS gibt die Abschluss- und Vertriebskosten teilweise oder vollständig an den Vermittler oder die Vertriebsstelle weiter. Für den Abschluss einer Rentenversicherung (Nr. 10.2) können weitere Kosten entstehen.

14.2 Kapitalverwaltungskosten

Zur Abgeltung der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals werden Fondskosten erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt der Fonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt und die diesen unmittelbar belastet werden.

14.3 Sonstige Kosten

Für die Führung der Investmentkonten werden von der DWS Entgelte erhoben, deren Höhe und Zahlweise sich aus den „Hinweisen auf die Höhe der Entgelte und Kosten“ bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem aktuellen Preisverzeichnis ergibt. Darüber hinaus kann die DWS Gebühren für den Wechsel des Anlegers in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals sowie im Falle einer schädlichen Verwendung verlangen.

15. Information über den Vertragsverlauf

Die DWS wird den Anleger einmal im Jahr schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge informieren. Die DWS wird den Anleger einmal im Jahr schriftlich darüber informieren, ob und wie die DWS ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.

16. Online-Konto

Die DWS richtet dem Anleger für die DWS TopRente ein Online-Konto ein und stellt dem Anleger in dem elektronischen Postkorb seines Online-Kontos sämtliche Informationen zu getätigten Umschichtungen/Umsätzen (einschließlich Einzahlungen) oder zu Bestandsveränderungen auf seinen Investmentkonten (die „Abrechnungsinformationen“) zur Verfügung. Der Anleger kann diese Informationen unter der Adresse www.dws.de jederzeit durch die Eingabe einer PIN/TAN Kombination abrufen, die ihm von der DWS nach Eröffnung des DWS TopRente-Portfolios zugesandt wird. Der Anleger hat die Möglichkeit, diesen Versandweg jederzeit zu ändern und sich die Abrechnungsinformationen auf dem Postweg zusenden zu lassen. Für dadurch evtl. entstehende Kosten der postalischen Zustellung wird die DWS gesonderte Gebühren gemäß Nr. 5 der „Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten“ erheben. Auch für die DWS ist der Online-Konto Service jederzeit widerruflich. Die DWS ist berechtigt, dem Anleger sämtliche seit Erstellung der zuletzt zugesandten Abrechnung angefallenen Abrechnungsinformationen ohne zusätzliche Kosten per Post oder in sonstiger Weise zukommen zu lassen, wenn der Anleger die im elektronischen Postkorb seines Online-Kontos über einen Zeitraum von sechs Monaten bereitgestellten Bestandsinformationen nicht abgerufen hat. Für den Anleger gelten bei der Nutzung des Online-Kontos die Mitwirkungspflichten nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots. Er hat die in dem Online-Konto eingestellten Abrechnungsinformationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich (spätestens nach Erhalt der papierhaften Kontoauszüge, Abrechnungen, Aufstellungen und sonstige Anzeigen) zu erheben.

17. Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots

In Ergänzung der Besonderen Bedingungen für die DWS TopRente gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie den Besonderen Bedingungen für die DWS TopRente und den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages maßgeblichen Fassung nicht widersprechen.

Stand: April 2011

Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten

Bei der derzeit aktuellen Fondspalette fallen pro Vertrag folgende Kosten an*:

1. Kosten der Fonds

Ausgabeaufschläge und Kostenpauschalen der Fonds:

Fondspalette:	Aktuell sind folgende Ausgabeaufschläge im Ausgabepreis enthalten:	Aktuell werden folgende Kostenpauschalen dem jeweiligen Fonds p. a. entnommen:
Aktiefonds		
DWS Top Dynamic	4,5 %	1,3 %
DWS Top Balance	3,5 %	1,1 %
Rentenfonds		
DWS Vorsorge Rentenfonds 3 Y	3 %	0,7 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 5 Y	3 %	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 7 Y	3 %	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 10 Y	3 %	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 15 Y	3 %	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds XL Duration	3 %	0,75 %
DWS Euro Reserve	1 %	0,6 %

Weitere Einzelheiten zu den Kosten der Fonds ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt.

Die Fondspalette kann jederzeit von der DWS Investment GmbH (DWS) geändert werden.

Auf Altersvorsorgebeiträge in Form von Zulagenzahlungen sowie bei Umschichtungen innerhalb einzelner Depotmodelle werden durch die DWS keine Ausgabeaufschläge berechnet.

- Die Entgelte je DWS TopRente Modell liegen derzeit bei 15,40 EUR pro angefangenem Kalenderjahr.
- Das Entgelt bei einer schädlichen Verwendung/Kündigung beträgt 0,5 % des Depotgegenwertes, aber mindestens 51,30 EUR, maximal 500 EUR.
- Im Fall eines Anbieter-/Produktwechsels des Anlegers fällt eine Gebühr in Höhe von derzeit 51,30 EUR an.
- Für den Fall der postalischen Zusendung von Kontoinformationen, die über den kostenfreien halbjährlichen Versand hinausgehen, können die hieraus entstehenden Zusatzkosten gesondert in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall werden pro Brief 0,90 EUR (bis zu 40,- EUR p. a.) gesondert per Lastschrift von dem Konto des Anlegers abgebucht.
- Die Entgelte verstehen sich jeweils inklusive Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung der Entgelte für die Führung der Investmentkonten je DWS TopRente Modell sowie der schädlichen Verwendung und Produkt- und Anbieterwechsel kann durch die DWS ohne Zustimmung des Anlegers wirksam erfolgen. Bedingt durch die lange Laufzeit des Vertrages kann eine Anhebung der Kosten erforderlich werden, z. B. wegen eines erhöhten Verwaltungsaufwandes aufgrund einer Gesetzesänderung.

Stand: April 2011

* Sie erhalten weitere Angaben im Internet unter www.dws.de/konditionen

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

mit dem vorliegenden Antrag auf Abschluss eines Altersvorsorgevertrages der **DWS TopRente** können Sie den ersten Schritt zu einer renditeorientierten Altersvorsorge machen.

Um Ihnen den Einstieg so leicht wie möglich zu machen, haben wir die wichtigsten Punkte rund um die **DWS TopRente** zusammengefasst.

• Im Rahmen der neuen staatlich geförderten privaten Altersvorsorge bietet die DWS folgende verschiedene **DWS TopRente-Modelle** an:

• **DWS TopRente Balance:**

Ein aktiv gemanagter Fondsmix für Anleger mit Einzahlungsphasen mittlerer Dauer, zwischen 7 und 20 Jahren. Die Anlage der Altersvorsorgebeiträge erfolgt in ausgewählten DWS Fonds. Die Auswahl der entsprechenden Aktien- und Rentenfonds sowie deren Gewichtung erfolgt durch die DWS unter Berücksichtigung der jeweiligen Vertragslaufzeit und des jeweils aktuellen Marktumfeldes. Das heißt, sie wird nicht statisch fixiert, sondern den Marktphasen angepasst, mit dem Ziel, eine hohe Rendite zu generieren. Im Rahmen der **DWS TopRente Balance** werden bis maximal 60 % der Anlagebeträge in Aktienfonds investiert. Dieses Modell kann sich eignen für Anleger zwischen 40 und 53 Jahren.

• **DWS TopRente Dynamik:**

Ein aktiv gemanagter Fondsmix für Anleger mit Einzahlungsphasen ab 20 Jahren. Die Anlage der **DWS TopRente Dynamik** erfolgt wie bei der **DWS TopRente Balance**, jedoch werden im Rahmen der **DWS TopRente Dynamik** bis zu 100 % der Anlagebeträge in Aktienfonds investiert. Dieses Modell kann sich eignen für Anleger zwischen 15 und 39 Jahren.

Für alle **DWS TopRente-Modelle** werden die eingezahlten Beiträge zum Beginn der Auszahlungsphase zugesagt. Die DWS wird daher insbesondere in den späteren Jahren Ihr Fondsvermögen abhängig von der jeweiligen Marktsituation nach und nach in Renten- und Geldmarktfonds umschichten.

• In Ihre **DWS TopRente** sollten Sie im Rahmen der steuerlich geförderten Höchstgrenzen investieren. Diese betragen derzeit bis zu 2.100,- EUR p. a.

Sie können selbstverständlich auch höhere regelmäßige Einzahlungen (über den steuerlich geförderten Beitrag hinaus) leisten und dadurch Ihr Vorsorgevermögen weiter ausbauen.

Um als Zulagenberechtigter in den Genuss der vollen staatlichen Zulage zu kommen, müssen Sie in jedem Fall einen jährlichen Mindestbeitrag leisten. Dieser beträgt pro Jahr bis zu 4 % ihrer beitragspflichtigen Einnahmen zur gesetzlichen Rentenversicherung des Vorjahres, maximal die oben genannten Beträge.

• Der Aufbau Ihres Altersvorsorgevermögens im Rahmen Ihrer **DWS TopRente** endet mit dem Beginn der Auszahlungsphase. Dann erhalten Sie Leistungen aus Ihrem DWS Altersvorsorgevertrag. Rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase wird sich die DWS mit Ihnen in Verbindung setzen, um die Einzelheiten Ihres Auszahlungsplans zu vereinbaren.

• Nach Eingang des vollständig ausgefüllten (bitte beachten Sie hierbei die Ausfüllhinweise) und unterschriebenen Altersvorsorgeantrages bei der DWS erhalten Sie eine Eröffnungsbestätigung Ihres **DWS TopRente-Modells**.

Ihre DWS Investments

Kurzangaben zu steuerrechtlichen Vorschriften

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Steuerliche Hinweise zum Thema Wohn-Riester finden Sie in unserem Angebot.

Ansparphase:

Die steuerliche Förderung der Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase zugunsten des DWS TopRente Vertrags hängt sowohl von der Höhe der Beitragszahlungen als auch den maßgebenden Einnahmen des Anlegers ab. Für die Gewährung einer ungekürzten Zulage ist die Erbringung eines Mindesteigenbeitrags des Anlegers erforderlich. Dieser beträgt für Pflichtversicherte 4 % der in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres. Ein Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG wird nur berücksichtigt, wenn dies günstiger ist als der Anspruch auf Zulage. Die Höhe der abzugsfähigen Sonderausgaben ist auf 2.100,- EUR begrenzt. In der Regel nicht förderberechtigt sind Personen, die in einem ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungssystem pflichtversichert sind.

Auszahlungsphase:

Leistungen aus dem DWS TopRente Vertrag werden in der Regel erst in der Auszahlungsphase als sog. sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) besteuert. Der Umfang der Besteuerung richtet sich danach, ob die in der Ansparphase eingezahlten Beträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht steuerlich begünstigt worden sind. In der Auszahlungsphase wird auf die erhaltenen Leistungen kein Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG gewährt; lediglich der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 3 EStG in Höhe von derzeit 102,- EUR kommt zum Ansatz.

Geförderte Beiträge:

In der Auszahlungsphase voll besteuert werden Leistungen, die auf sog. geförderten Beiträgen beruhen. Somit unterliegen auch die aus geförderten Beiträgen erzielten Wertsteigerungen der vollen Besteuerung in der Auszahlungsphase. Geförderte Beiträge umfassen die geleisteten Eigenbeiträge des Vertragspartners zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie den Höchstbetrag nach § 10 a EStG nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeiträge i. S. d. § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG. Soweit Altersvorsorgebeiträge zugunsten des Vertrags als Sonderausgaben berücksichtigt werden, für den keine Zulage beantragt wird oder der als weiterer Vertrag nicht mehr zulagebegünstigt ist, gehören diese Beiträge ebenfalls zu den geförderten Beiträgen.

Nicht geförderte Beiträge:

Soweit Leistungen in der Auszahlungsphase auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beiträgen zu versteuern. Der Unterschiedsbetrag ist nur hälftig zu versteuern, wenn eine Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bzw. für einen nach dem 31.12.2011 abgeschlossenen Vertrag nach Vollendung des 62. Lebensjahres) und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluss erfolgt. Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören z. B. Zahlungen, für die der Anleger keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG erhalten hat oder Überzahlungen, d. h. Zahlungen, die den Höchstbetrag nach § 10 a EStG übersteigen bzw. Zahlungen innerhalb eines Beitragsjahres, in denen der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört.

Auf nicht geförderten Beiträgen beruhende Leistungen, die der Anleger ab Vollendung des 85. Lebensjahres als Leibrente erhält, sind in Höhe des sog. Ertragsanteils von derzeit 5 % zu versteuern (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Soweit der Anleger geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags leistet, sind diese Leistungen aufzuteilen und die Besteuerung erfolgt anteilig entsprechend der Regelungen für geförderte und nicht geförderte Beiträge.

Schädliche Verwendung:

Im Falle einer schädlichen Verwendung der Leistungen aus dem Vertrag sind die Förderungsbeträge zurückzuzahlen und die Besteuerung des übrigen ursprünglich geförderten Vermögens bestimmt sich nach den Regelungen für nicht geförderte Beiträge. Eine schädliche Verwendung der Leistungen aus dem Vertrag ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Anleger den Altersvorsorgevertrag kündigt, ohne das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen oder er über seine Anteile während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase ganz oder teilweise verfügt. Keine schädliche Verwendung ist die Verfügung über die Anteile, soweit die Verwendung des Kapitals zu Wohnzwecken i. S. d. § 92 a EStG erfolgt, der Anleger zu Beginn der Auszahlungsphase in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals erhält, in der Auszahlungsphase eine Auszahlung in Form eines zusammengefassten Auszahlungsbetrags i. H. v. bis zu zwölf Monatsleistungen oder zur Abfindung einer Kleinbeitragsrente i. S. d. § 93 Abs. 3 EStG erfolgt bzw. der Anleger nur über die angefallenen Zinsen und Erträge verfügt. In Fällen der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, beispielsweise durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes können die Folgen der schädlichen Verwendung eintreten (vgl. § 95 EStG). Die Auszahlung von Vermögen, das aus nicht geförderten Beiträgen stammt, stellt keine schädliche Verwendung dar. Bei Teilauszahlungen gilt das nicht geförderte Kapital als zuerst ausgezahlt.

Kündigung / Teilkündigung:

Kündigt der Anleger den Vertrag während der Anspar- oder Auszahlungsphase, ohne das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen, treten im Hinblick auf das Guthaben, welches auf geförderten Beiträgen beruht, die für eine schädliche Verwendung geltenden Rechtsfolgen ein; im Übrigen gelten die Rechtsfolgen für nicht geförderte Beiträge. Im Falle einer Teilkündigung während der Anspar- oder Auszahlungsphase, d. h. einer Kündigung von Guthaben, welches auf nicht geförderten Beiträgen beruht, treten die für nicht geförderte Beiträge geltenden Rechtsfolgen ein.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

DWS Investment GmbH

Mainzer Landstr. 178 – 190 • D-60327 Frankfurt am Main

Postanschrift: D-60612 Frankfurt am Main

Tel.: + 49(0) 1803-10 11 10 00* oder + 49(0) 69-71 90 92 381

Fax: + 49(0) 1803-10 11 11*

E-Mail: info@dws.de • Internet: www.dws.de

* dtms – 9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz. Mobilfunkpreise abweichend, max. 42 Cent/Min.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorferstr. 108
D-53117 Bonn
Internet: www.bafin.de

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 9135

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 811 248 289

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für diesen Vertrag und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Maßgebliche Rechtsordnung / maßgeblicher Gerichtsstand

Für die Eröffnung des DWS Depots/Investmentkontos und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots

1. DWS Depot und Investmentkonten

Die DWS Investment GmbH, Frankfurt, oder die DWS Investment S.A., Luxemburg, (nachstehend „depotführende Stelle“ genannt) eröffnet für den Anleger (Privatkunde i. S. d. Wertpapierhandelsgesetzes bzw. des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993), soweit nichts anderes vereinbart auf Antrag ein DWS Depot und innerhalb dieses DWS Depots ein oder mehrere Investmentkonten für die Anlage von Einzahlungen in Anteilen des bzw. der gewünschten Fonds. Bei dem DWS Depot handelt es sich um ein Wertpapierdepot; die fondsspezifischen Investmentkonten stellen Unterdepots dar. Zusätzlich kann die depotführende Stelle, ohne dass es hierfür eines Antrages des Anlegers bedarf, innerhalb des DWS Depots Investmentkonten für Geldmarktfonds eröffnen, die auf die Fondswährung der jeweiligen auf Antrag des Anlegers eröffneten Investmentkonten lauten. Sollten in einer Fondswährung aus Sicht der depotführenden Stelle keine geeigneten Geldmarktfonds verfügbar sein, so kann stattdessen auch ein Investmentkonto für einen geldmarktnahen Fonds eröffnet werden. Die aktuell von der depotführenden Stelle für die jeweiligen Fondswährungen vorgesehenen Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) sowie Einzelheiten zu deren Eröffnung sind im Preisverzeichnis/Konditionentableau genannt. Diese Angaben können ohne Mitwirkung und ohne Information des Anlegers durch die depotführende Stelle geändert werden. Erteilt der Anleger der depotführenden Stelle einen Auftrag, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Preisverzeichnis/Konditionentableau enthaltenen Angaben maßgebend. Dem Anleger wird auf Wunsch von der depotführenden Stelle jederzeit ein aktuelles Preisverzeichnis/Konditionentableau zur Verfügung gestellt. Der Anleger hat der depotführenden Stelle gegenüber zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität nach den Vorgaben des Eröffnungsantrages zu machen. Die depotführende Stelle kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

2. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die hierfür zuständige Stelle erfolgt nach den für den jeweiligen Fonds von der Verwaltungs-/Investmentgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen. Sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt, können eingehende Zahlungen gegebenenfalls bis zum nächsten Ausgabebetrag von der depotführenden Stelle gehalten werden.

3. Aufträge

a) Execution Only/Ausführungsgeschäft

Die depotführende Stelle führt Aufträge nach den Grundsätzen von „Execution Only“, d. h. beratungsfrei, aus. Demnach erteilt die depotführende Stelle bei der Ausführung von Aufträgen weder Empfehlungen für den Kauf noch für den Verkauf von Anteilen und bietet auch keine Anlageberatung an sondern leitet Aufträge lediglich an die entsprechende Abwicklungsstelle weiter. Die depotführende Stelle geht davon aus, dass der Anleger – soweit erforderlich – eine Beratung und Aufklärung vor Erteilung der Aufträge erhalten hat. Eine Angemessenheitsprüfung findet im Rahmen des Execution Only nicht statt.

b) Beschränkung auf von der depotführenden Stelle angebotene Fondsanteile

Die depotführende Stelle nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen nur entgegen, sofern die Fondsanteile von der depotführenden Stelle angeboten werden. Eine Übersicht der von der depotführenden Stelle vertriebenen Investmentfonds ist bei der depotführenden Stelle erhältlich. Die depotführende Stelle kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der depotführenden Stelle einmalig oder regelmäßig wiederholt.

c) Form von Aufträgen

Aufträge jeder Art sind schriftlich zu erteilen, soweit nicht mit der depotführenden Stelle vorher eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

d) Ausführungsgeschäft/Bauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Bei Kauf- und Verkaufsaufträgen des Anlegers schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die depotführende Stelle den entsprechenden Anteilbruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut.

e) Preis des Ausführungsgeschäftes

Die depotführende Stelle rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Die Details zur Berechnung ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Unterlagen des jeweiligen Fonds.

f) Bearbeitung/Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der depotführenden Stelle unverzüglich, spätestens am dem auf den Eingang bei der depotführenden Stelle folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen nicht im Einflussbereich der depotführenden Stelle. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Unterlagen des jeweiligen Fonds. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die depotführende Stelle den Anleger darüber unverzüglich informieren.

g) Kaufaufträge mittels Überweisungen

Überweisungen müssen die Angabe einer von der depotführenden Stelle mitgeteilten DWS Depotnummer oder Investmentkontonummer enthalten und werden als Kaufaufträge für die entsprechenden Fondsanteile behandelt. Sofern die Gutschriftsanzeige der Bank eindeutig zugeordnet werden kann, wird die depotführende Stelle Aufträge zum Erwerb von Fondsanteilen unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, an die jeweilige Abwicklungsstelle weiterleiten. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreiten, schreibt ihm die depotführende Stelle einen entsprechenden Bruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut. Wird eine Einzahlung vor Bestätigung der jeweiligen Depotöffnung geleistet, so wird der Ausgabepreis des nächstmöglichen Ausgabebetages nach Depotöffnung zugrunde gelegt.

h) Verkaufsaufträge

Aufträge zum Verkauf von Fondsanteilen müssen die Investmentkontonummer enthalten. Sollen alle verwahrten Anteile eines DWS Depots verkauft werden,

so genügt die Angabe der DWS Depotnummer. Verkaufsaufträge, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von der depotführenden Stelle in Aufträge zum Verkauf von Anteilen umgewandelt.

i) Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen

Zahlungen des Anlegers an die depotführende Stelle und Zahlungen der depotführenden Stelle an den Anleger haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der depotführenden Stelle zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Anleger die depotführende Stelle zum Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die depotführende Stelle berechtigt, den hierfür vom Anleger angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen. Sofern die Zahlung in Fondswährung geleistet wird, erfolgt keine Umrechnung.

j) Zuordnung zu einem Anlegertyp/Nichtausführung

Abhängig vom Vertriebsweg kann eine Zuordnung des Anlegers zu einem Anlegertyp erfolgen. Die depotführende Stelle behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Anlageklasse (Risikoprofil) des zu erwerbenden Investmentfonds mit dem Anlegertyp nicht vereinbar ist. In diesem Falle wird die depotführende Stelle den Anleger unverzüglich informieren.

k) Aufträge zum Umtausch von Fondsanteilen

Soweit von der depotführenden Stelle zuvor im Preisverzeichnis/Konditionentableau ausdrücklich zugelassen, ist ein Umtausch von Anteilen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Verkaufsauftrag und nachfolgender Kaufauftrag behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

l) Verfügungen

Der Anleger kann über seine Anteile und Anteilsbruchteile ganz oder teilweise verfügen. Eine Auslieferung oder Übertragung von Anteilen in ein Wertpapierdepot einer anderen depotführenden Stelle ist nur hinsichtlich ganzer Anteile möglich. Bei Anteilsbruchteilen besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes.

4. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

Führt die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Anteilsregister, wird die depotführende Stelle dort für den Anleger als Anteilsinhaber eingetragen. Im Falle der DWS Investment S.A. als depotführende Stelle werden dann in diesem Falle die Anteile treuhänderisch für die jeweiligen Anleger gehalten. Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird die depotführende Stelle die Eintragung im Namen des Anlegers vornehmen lassen. Die erworbenen Anteile sind in diesem Falle Eigentum des Anlegers und werden auch nicht treuhänderisch gehalten. Soweit für einen Fonds von der für die Ausgabe von Anteilen zuständigen Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Anleger, sofern dieser selbst in das Anteilsregister des Fonds eingetragen wird, Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei der depotführenden Stelle.

Die depotführende Stelle gibt Anteile, für die kein Anteilsregister besteht, für den Anleger in Girosammeldepotverwahrung. Das Gleiche gilt für Anteilsscheine, die der depotführenden Stelle zugunsten eines bereits bei ihr bestehenden Investmentkontos eingereicht werden.

5. Anschaffung und Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland

Die depotführende Stelle schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn sie direkt oder über einen Dritten Kaufaufträge in Fondsanteilen im Ausland oder Kaufaufträge in ausländischen Fondsanteilen ausführt. Die depotführende Stelle wird die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die depotführende Stelle wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Anlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, vergleichbare Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger halten. Hierüber erteilt sie dem Anleger Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die depotführende Stelle braucht die Auslieferungsansprüche des Anlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus dem im Lagerland für den Anleger und für die depotführende Stelle verwahrten Fondsanteilen derselben Gattung. Der Anleger trägt in diesen Fällen daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der depotführenden Stelle nicht zu vertretenden Zugriffen Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes treffen sollten. Hat der Anleger nach dem vorhergehenden Absatz Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die depotführende Stelle nicht verpflichtet, dem Anleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

6. Ausschüttungen

Ausschüttungsbeträge werden von der depotführenden Stelle – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – ohne gesonderten Auftrag in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt („automatische Wiederanlage“). Die automatische Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf dem Konto der depotführenden Stelle. Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabebuchschlag zum jeweils gültigen Anteilwert am Ausführungstag. Sofern für bestimmte Fonds eine direkte Wiederanlage nicht von der depotführenden Stelle vorgesehen ist, werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – in dem jeweils von der depotführenden Stelle für den Anleger ausgewählten Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) in Fondswährung angelegt. Einzelheiten werden im Preisverzeichnis/Konditionentableau geregelt. Die entsprechende Kauforder wird von der depotführenden Stelle an die jeweilige Abwicklungsstelle unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, weitergeleitet.

7. Abrechnungen

Die depotführende Stelle übermittelt dem Anleger spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags für jeden getätigten Umsatz eine Abrechnung. Soweit der Anleger Fondsanteile durch regelmäßige Einzahlungen erwirbt, wird die depotführende Stelle den jeweils aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen zur Abrechnungserstellung in geeigneter Form nachkommen.* In jedem Fall erhält der Anleger nach Ablauf eines Jahres eine Aufstellung der im Kalenderjahr eingetretenen Veränderungen.

* wurde keine Einzelabrechnung erteilt, erstellt die depotführende Stelle spätestens sechs Monate nach Versand der letzten Abrechnung eine Aufstellung der getätigten Umsätze.

8. Gemeinschaftliches Wertpapierdepot

Im Fall eines gemeinschaftlichen DWS Depots oder Investmentkontos kann jeder Inhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Wertpapierdepotinhaber oder alle gemeinsam der depotführenden Stelle schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Alle Anleger des gemeinschaftlichen Wertpapierdepots sind gegenüber der depotführenden Stelle gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Wertpapierdepot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden.

9. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers

Nach dem Tod des Anlegers kann die depotführende Stelle zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckenerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der depotführenden Stelle in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die depotführende Stelle kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckenerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die depotführende Stelle darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der depotführenden Stelle bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Entgelte und Auslagen

Für die Führung des DWS Depots und des Investmentkontos kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preisverzeichnis/Konditionentableau der depotführenden Stelle enthalten. Für die im Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die depotführende Stelle die Höhe des Entgeltes nach billigem Ermessen bestimmen. Der Anleger trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die depotführende Stelle in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten wie Telefon und Porti).

11. Information des Anlegers über Vertriebsfolgeprovisionen

a) Die depotführende Stelle erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Anlegern über Investmentanteile abschließt, für den Vertrieb dieser Wertpapiere umsatzabhängige Zahlungen (Vertriebsfolgeprovisionen) von den Wertpapieremittenten (Kapitalanlagegesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe). Die Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen an den Anleger an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsvergütungen als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die depotführende Stelle geleistet. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision beträgt derzeit in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,7 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p. a. des von der depotführenden Stelle verwahrten Gesamtbestands des jeweiligen Wertpapiers. Einzelheiten zu Art und Höhe der Vertriebsfolgeprovision für ein konkretes Wertpapiergeschäft teilt die depotführende Stelle dem Anleger jederzeit auf Nachfrage mit; im Falle der Anlageberatung durch die depotführende Stelle unaufgefordert vor dem Abschluss eines jeden Wertpapiergeschäftes.

b) Ist nicht die depotführende Stelle Berater und kommt der Abschluss von Wertpapiergeschäften über Investmentanteile durch einen Dritten als Vermittler oder Berater zustande, leitet die depotführende Stelle an den Dritten oder dessen Vertriebsorganisation im Regelfall zwischen 80 % und 95 % der oben unter Ziffer 11.a) genannten Vertriebsfolgeprovisionen weiter, wenn es sich hierbei um einen Vertriebspartner der depotführenden Stelle handelt. Die depotführende Stelle teilt dem Anleger jederzeit auf Nachfrage Einzelheiten zu Art und Höhe dieser Zahlungen und deren Empfänger für ein konkretes Wertpapiergeschäft mit.

12. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen

Entgelte, Auslagen und Kosten können mit Zahlungen verrechnet sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden.

13. Haftung der depotführenden Stelle; Mitverschulden des Anlegers

a) Haftungsgrundsätze

Die depotführende Stelle haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 14 - 17 aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die depotführende Stelle und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

b) Weitergeleitete Depotaufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die depotführende Stelle einen Dritten mit der weiteren Erledigung

beauftragt, erfüllt die depotführende Stelle den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der depotführenden Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

c) Haftung der depotführenden Stelle im Hinblick auf Ausführungsgeschäfte

Schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, so haftet die depotführende Stelle für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder dessen Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die depotführende Stelle bei der Beauftragung einer dritten Person mit der Ausführung eines Geschäftes nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

14. Änderung von Name, Anschrift oder der Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der depotführenden Stelle Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der depotführenden Stelle nachgewiesenen Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen wird.

15. Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen. Vor allem hat der Anleger bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen DWS Depotnummer und Investmentkontonummer zu achten. Soweit die depotführende Stelle Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, darf sie die eingezahlten Beträge zurück überweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

16. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der depotführenden Stelle

Der Anleger hat Kontoauszüge, Abrechnungen, Aufstellungen und sonstige Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen, und die depotführende Stelle unverzüglich über darin enthaltene Irrtümer, Abweichungen und Unregelmäßigkeiten in Kenntnis zu setzen.

17. Benachrichtigung der depotführenden Stelle bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls die Jahresaufstellungen dem Anleger bis Ende April des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die depotführende Stelle unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Abrechnungen nach der Ausführung von Aufträgen).

18. Pfandrecht

Der Anleger räumt der depotführenden Stelle ein Pfandrecht an allen im DWS Depot und den Investmentkonten verwahrten Vermögensgegenständen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der depotführenden Stelle gegen den Anleger aus der Geschäftsverbindung.

Kündigung durch die depotführende Stelle und Auflösung von Fonds, Schlussklauseln

19. Kündigung durch die depotführende Stelle

Die depotführende Stelle kann ein DWS Depot und die Investmentkonten jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Anteile werden dem Anleger auf Wunsch ausgeliefert oder nach dem Wirksamwerden der Kündigung veräußert. Der Gegenwert wird dem Anleger ausgezahlt.

20. Auflösung von Fonds

Wird der Fonds, auf dessen Anteile sich das Investmentkonto bezieht, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die depotführende Stelle berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den erzielten Liquidationserlös in Anteilen eines Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) in Fondswährung anzulegen, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

21. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Anleger schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die depotführende Stelle bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anleger muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die depotführende Stelle absenden.

Stand: Februar 2009

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht gemäß § 126 Investmentgesetz

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer berechtigt, seine Käuferklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB genügt. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Verkäufer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 178-190, 60327 Frankfurt oder DWS Investment S. A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder dass der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b BGB, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Hat der Käufer im Falle eines wirksamen Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Kapitalanlagegesellschaft/der ausländischen Investmentgesellschaft, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, der Wert der bezahlten Anteile am Tag nach Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vollmacht zur Beantragung der Altersvorsorgezulage (Dauerzulageantrag)



Deutsche Bank Gruppe

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 178-190
60327 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60612 Frankfurt am Main

Gültig ab

Die Frist für die Beantragung der Altersvorsorgezulage endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt (§ 89 EStG). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 108 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)).



Daten des Antragstellers:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	PLZ/Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Sozialversicherungs-/Zulagenummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zuständiges Finanzamt *)	Steuernummer / Steuer-Identifikationsnummer/TIN



Art der Zulageberechtigung

Ich bin derzeit **unmittelbar zulageberechtigt**. Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im jeweiligen Förderzeitraum in einer inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

- Abweichend hiervon bin ich derzeit **mittelbar zulageberechtigt**. (Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten aus.)
- Beamtenstatus** (Bitte geben Sie in diesem Fall eine Einwilligung fristgemäß zur Übermittlung Ihrer Einkommensdaten gegenüber der zuständigen Stelle ab, z. B. Dienstherren oder der die Versorgung anordnenden Stelle.)
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** AK-Mitgliedsnummer

Daten des Ehegatten:

(Nur erforderlich, wenn der Antragsteller mittelbar zulageberechtigt ist, die Kinderzulage durch Zustimmung der Ehefrau auf den Antragsteller übertragen wird oder Kindergeldberechtigter und Antragsteller nicht identisch sind.)

Herr Frau

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name/Titel	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	Sozialversicherungs-/Zulagenummer	Steuer-Identifikationsnummer/TIN



Daten der Kinder:

Kinderdaten	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4
Vorname, Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Steuer-Identifikationsnummer/TIN	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienkasse	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kindergeldnummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anspruchszeitraum (für das beantragte Kalenderjahr)	<input type="text" value="MM 20 JJ"/> - <input type="text" value="MM 20 JJ"/>	<input type="text" value="MM 20 JJ"/> - <input type="text" value="MM 20 JJ"/>	<input type="text" value="MM 20 JJ"/> - <input type="text" value="MM 20 JJ"/>	<input type="text" value="MM 20 JJ"/> - <input type="text" value="MM 20 JJ"/>
Kindergeldberechtigter	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zustimmung der Ehefrau

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann – bis auf Widerruf meinerseits – für die ihm zugeordneten oben genannten Kinder die Kinderzulage erhält. Der Widerruf muss spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, bei der DWS Investment GmbH vorliegen. (Die Unterschrift ist nur erforderlich, wenn bei verheirateten Eltern der Ehemann die Kinderzulage beantragt.)

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift der Ehefrau

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorgezulage

Ich bevollmächtige die DWS Investment GmbH bis auf Weiteres, die Altersvorsorgezulage für meinen Altersvorsorgevertrag für jedes Beitragsjahr bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen. Eine Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zur Erhöhung (z. B. durch Geburt eines Kindes), Minderung oder Wegfall des Zulageanspruchs führt, werde ich der DWS Investment GmbH unverzüglich mitteilen. Meine Vollmacht werde ich vor Ablauf des Beitragsjahres widerrufen, für das die DWS Investment GmbH keinen Antrag auf Altersvorsorgezulage stellen soll.

Mir ist bewusst, dass anfallende Zulage von einer staatlichen Behörde, der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) berechnet und gewährt werden. Die ZfA handelt dabei nicht unter der Verantwortung der DWS Investment GmbH.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
*) Freiwillige Angabe Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter)